

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 174 (2021)

Artikel: "Fatale Fürsorge": Gewaltsame Todesfälle fremdplatzierter Kinder im
Kanton Luzern : Einblicke in die Erforschung der kleinsten Einheit
"Todesfall"

Autor: Bloch, Lea / Bannwart, Cécile / Krüger, Paula

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-976795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Fatale Fürsorge»: Gewaltsame Todesfälle fremdplatzierter Kinder im Kanton Luzern.

Einblicke in die Erforschung der kleinsten Einheit «Todesfall»

Lea Bloch, Cécile Bannwart, Paula Krüger, Danielle Berthet

1.	Relevanz der Thematik	94
2.	Kontextualisierung	95
2.1	Kinderheime im Kanton Luzern	95
2.2	Grundlagen der Versorgung und Aufsicht	96
2.3	Heimalltag	96
2.4	Kontrolle und Strafen	96
3.	Die Studie «Fatale Fürsorge»	97
4.	Das Vorgehen: Recherchestrategie für den Kanton Luzern	98
5.	Erstes Beispiel: Walter	98
5.1	Verwendete Quellen zu Walter	99
5.2	Todesfall von Walter	99
5.3	Fazit zum Tod Walters	100
6.	Zweites Beispiel: Berta	101
6.1	Verwendete Quellen zu Berta	101
6.2	Todesfall von Berta	102
6.3	Unzureichende Versorgung?	103
6.4	Fazit zum Tod Bertas	103
7.	Zusammenfassung und Schlusswort	104
	Quellen und Literatur	105

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sind gesellschaftspolitisch aktuelle Themen: Das nationale Parlament erliess das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, Autobiografien werden veröffentlicht und Dokumentarfilme ausgestrahlt.¹ Auch die Geschichtswissenschaft beschäftigt sich damit und das Thema ist noch längst nicht abschliessend aufgearbeitet. Nach wie vor bestehen Wissenslücken und Forschungsdesiderate. So liest man beispielsweise in der Forschungsliteratur und in Autobiografien² immer wieder von gewaltsamen Todesfällen fremdplatzierter Kinder, bislang gibt es jedoch keine systematische Untersuchung zur Schweiz. Einen Beitrag dazu, diese Forschungslücke zu schliessen, leisten wir, ein Forschungsteam der Hochschule Luzern, mit dem Projekt «Fatale Fürsorge»³.

In diesem Beitrag wird als erstes erklärt, warum die Erforschung gewaltsamer Todesfälle von Bedeutung ist, und dabei wird auch die Thematik kontextualisiert. Im vorliegenden Aufsatz wird der Fokus auf Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in Anstalten⁴ im Kanton Luzern in den Jahren 1920 bis 1950 gelegt. Auf diejenigen, die bei Familien untergebracht waren, kann hier nicht eingegangen werden. Danach stellen wir unser Projekt sowie unsere Recherchestrategie vor. Anhand von zwei Fallbeispielen aus der Erziehungsanstalt Rathausen in Ebikon soll dann aufgezeigt werden, wie wir bei der Recherche von gewaltsamen Todesfällen vorgehen und mit welchen Herausforderungen wir dabei konfrontiert sind.

1. Relevanz der Thematik

In den letzten zwanzig Jahren erlebte die historische Auseinandersetzung mit der Geschichte der Fremdplatzierungen und Heimerziehung von Kindern und Jugend-

lichen in der Schweiz einen Aufschwung. Anfang der 2000er-Jahre erregte die Aufarbeitung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»⁵ Aufmerksamkeit. Es folgten medizinhistorische Arbeiten und Studien zur behördlichen Platzierungspraxis.⁶ Dabei zeigte sich, dass Familien, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts dem bürgerlichen Familienmodell nicht entsprachen, oft in den Fokus der staatlichen Kontrolle gerieten.⁷ Ein weit verbreiteter Grund für die vermeintliche Gefährdung der bürgerlichen Lebensweise war die Armut.⁸ Die Fremdplatzierung von Kindern galt als legitimes Mittel zur Armutsbekämpfung. Beabsichtigt wurde, dass die Behörden die Eltern finanziell weniger unterstützen mussten, wenn deren Kinder fremdplatziert waren. Kinder und Jugendliche wurden somit meist nicht aufgrund einer (vermuteten) Gefährdung des Kindeswohls fremdplatziert, sondern weil die Behörden diese Massnahme als ökonomisch sinnvoll erachteten.⁹ Eine alleinerziehende Mutter, Krankheit, Tod oder Alkoholsucht eines Elternteils waren weitere Gründe für eine Fremdplatzierung.¹⁰ Die Argumentation und Legitimation für Fremdplatzierungen veränderte sich im Laufe der Zeit. Mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB im Jahr 1912 rückte die armenrechtliche Begründung in den Hintergrund. Mit den darin enthaltenen sogenannten «Kinderschutzartikeln» war eine rein armenrechtliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen nicht mehr vorgesehen. Voraussetzung für eine Kindswegnahme war nun eine sogenannte «Verwahrlosung» oder «Gefährdung»¹¹. Diese Begriffe waren im ZGB nicht genauer definiert, was den Behörden grossen Spielraum bot und es ihnen ermöglichte, bereits aufgrund eines Verdachts der «Gefährdung» eine Kindswegnahme durchzusetzen.¹² Die «Verwahrlosung» war sowohl Symptom als auch Ursache für ein auffälliges Verhalten. Man war der Ansicht, «Verwahrlosung» könne vererbt oder durch soziale, pädagogische und sittlich-moralische Einflüsse erworben werden. Wie schon bei der Fremd-

¹ Zur Bundesgesetzgebung: Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG, SR 211.223.13). Zu Autobiografien beispielsweise: BUCHARD-MOLTENI, Tour; HONEGGER, Fertigmacher; STEINER, Jahre. Zu Dokumentarfilmen beispielsweise: CHRISTEN, Heim- und Verdingkinder; BEELER, Hexenkinder.

² Zum Beispiel: HEINIGER, Krisen; HELLER, Prison.

³ Weitere Informationen zum Forschungsprojekt unter: Fatale Fürsorge: Gewaltsame Todesfälle fremdplatzierter Kinder (www.nfp76.ch) oder unter «Fatale Fürsorge»: Gewaltsame Todesfälle von fremdplatzierten Kindern in vier Schweizer Kantonen zwischen 1913 und 2012 (www.hslu.ch/ <https://blog.hslu.ch/fatalefuersorge/>).

⁴ Der Begriff der Anstalt beschreibt die Institutionen, in denen Jugendliche versorgt wurden, unabhängig von ihrer Selbstbezeichnung (wie beispielsweise «Erziehungsheim», «Arbeitserziehungsanstalt» oder «Heim für gefallene Mädchen»). Den Institutionen gemeinsam war der Zwang für die Betroffenen, dort zu leben und meist auch zu arbeiten, was damit einherging, sich den Strukturen der Anstalt unterzuordnen. Vgl. AMMANN/SCHWENDENER, «Zwangslagenleben», S. 75.

⁵ Vgl. GALLE, Kindswegnahmen.

⁶ Zum Beispiel: MEIER ET AL., Zwang; GALLE/MEIER, Menschen; WECKER ET AL., Eugenik; HAUSS ET AL., Eingriffe; GERMANN, Zur Nacherziehung.

⁷ Vgl. COLLAUD/JANETT, Familie, S. 196f.

⁸ Vgl. SEGLIAS, Heimerziehung, S. 41.

⁹ Vgl. LEUENBERGER ET AL., Behörde, S. 188f.

¹⁰ Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 38f.

¹¹ «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen» so Art. 284 ZGB von 1912. In diesem Artikel wird mit dem Begriff der «Gefährdung» der Gedanke der Prävention rechtlich verankert. Die Begriffe «Gefährdung» und «Vernachlässigung» konnten breit gefasst werden, was die Machtposition der Behörden festigte. Vgl. RIETMANN, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 82.

¹² Vgl. SEGLIAS, Heimerziehung, S. 59.

platzierung als Mittel zur Armutsbekämpfung hatten Kinder unter der nicht selbst verschuldeten vermeintlichen «Verwahrlosung» und deren Folgen zu leiden.¹³ Gleichzeitig sah das ZGB auch die Fremdplatzierung bei «pflichtwidrigem Verhalten der Eltern» vor.¹⁴

In den letzten Jahren hat das Thema der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen auch gesellschaftlich grosses Interesse geweckt. Kantonsregierungen als Aufsichtsinstanzen oder die Träger der Heime gaben Studien zur Geschichte einzelner Institutionen in Auftrag mit dem Ziel, Ausmass und Formen von Gewalt und Missbrauch zu untersuchen.¹⁵ Die Lebenssituation von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen rückte ebenfalls in den Fokus der Forschung¹⁶ und über die Verhältnisse in der Deutsch- und der Westschweiz wurden zwei Sammelbände publiziert.¹⁷ Für den Kanton Luzern haben im Jahr 2012 Markus Furrer, Martina Akermann und Sabine Jenzer die Geschichte der Kinderheime im Kanton Luzern von 1930 bis 1970 aufgearbeitet. Ein Jahr später folgte die Publikation «Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern» von Markus Ries und Valentin Beck. Die Geschichte einzelner Institutionen beleuchteten beispielsweise Daniela Walker in der Publikation «Vom Waisenhaus zur Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg» oder Jürg Stadelmann und Giulia Schiess mit «Von der Kinderstube zum Compass Hubelmat». In jüngster Vergangenheit veröffentlichte auch die vom Bundesrat eingesetzte «Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen» ihre Forschungsergebnisse in zehn Bänden. Doch trotz einer beträchtlichen Menge an Publikationen bleiben Forschungsdesiderate bestehen. Um fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im weiteren Sinne zu untersuchen, beauftragte der Bundesrat daher den Schweizerischen Nationalfonds im Jahr 2017 mit dem Nationalen Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang – Geschichte – Gegenwart – Zukunft», das den Zusammenhang von Fürsorge und Zwang aus ganz unterschiedlichen Perspektiven untersucht.

2. Kontextualisierung

2.1 Kinderheime im Kanton Luzern

Im Kanton Luzern wurden im 19. und 20. Jahrhundert, wie in der gesamten Schweiz, viele Erziehungsheime gegründet.¹⁸ Ziel dieser Anstalten war es, die Kinder und Jugendlichen den herrschenden Gesellschaftsstrukturen anzupassen, sie auf den vermeintlich «richtigen Weg» zu bringen und zu «nützlichen Mitgliedern» der Gesellschaft zu erziehen.¹⁹ Dafür sollten die Kinder aus der Gesellschaft entfernt und nach dem Aufenthalt in der Anstalt als funktionierende, gesellschaftskonforme Menschen entlassen werden, die dem Staat finanziell nicht zur Last fallen.²⁰ Dieses Ziel der Heimerziehung entsprach einem gesellschaftlichen Konsens.²¹ Ein sozialer Aufstieg der Heimkinder war daher nicht vorgesehen und kaum erwünscht.²² Der Staat spielte im Heimwesen eine zurückhaltende Rolle und überliess es lange Zeit Privaten, setzte nur wenige Regeln durch und unterstützte die Institutionen finanziell ungenügend. Gegenstand des öffentlichen Diskurses wurde das Heimwesen nur, wenn Missstände aufgedeckt wurden.²³ Dies geschah beispielsweise 1949, als die Anstalt Rathausen wegen harter Strafen oder schlechter Aus- und Weiterbildung der Erziehenden in die Kritik geriet.²⁴

Speziell im Kanton Luzern ist die starke katholische Prägung der Heimlandschaft herauszustreichen. Religion und Religiosität wurden als oberste Ziele verfolgt und galten als geeignete Mittel zur Besserung.²⁵ In der Mehrheit der luzernischen Kinderheime arbeitete katholisches Ordenspersonal. Meist waren es Schwestern aus Frauenkongregationen; so führten beispielsweise Ingenbohle- rinnen die Anstalt Rathausen. Der Einsatz der Ordensleute war kostengünstig und erlaubte es dem Kanton Luzern, verhältnismässig viele Heime zu betreiben.²⁶ Es waren also weder die Wertschätzung der Religion noch eine bestimmte pädagogische Ausrichtung ausschlaggebend dafür, die Leitung eines Heims Ordenspersonal zu übertragen, sondern rein finanzielle Überlegungen.²⁷

¹³ Vgl. RIES/BECK, Katholische Kirche, S. 190f.

¹⁴ Vgl. BUSINGER/RAMSAUER, Freiheit, S. 57f.

¹⁵ Zum Beispiel: AKERMANN/MEIER., Kinderheim; LUCHSINGER, «Niemandskinder»; BOMBACH ET AL., Zusammen alleine.

¹⁶ Zum Beispiel: LEUENBERGER/SEGLIAS, Versorgt; LEUENBERGER/SEGLIAS, Leben; HAUSS ET AL., Fremdplatziert.

¹⁷ Vgl. FURRER ET AL., Fürsorge; HAUSS ET AL., Fremdplatziert.

¹⁸ Vgl. LEUENBERGER/SEGLIAS, Leben, S. 209.

¹⁹ Vgl. HAUSS, Heimerziehung, S. 143–146.

²⁰ Vgl. SEGLIAS, Heimerziehung, S. 41.

²¹ Vgl. ebd., S. 54–56.

²² Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 89.

²³ Vgl. ebd., S. 78.

²⁴ Vgl. ebd., S. 29.

²⁵ Vgl. RIES/BECK, Katholische Kirche, S. 192.

²⁶ Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 26f.

²⁷ Vgl. RIES/BECK, Katholische Kirche, S. 241.

Im Zeitraum von 1930 bis 1970 wurden im Kanton Luzern jährlich zwischen 538 und 746 Kinder in Anstalten versorgt.²⁸ Im landwirtschaftlich geprägten Kanton war auch die Verdingung²⁹ von Kindern und Jugendlichen weit verbreitet.³⁰

2.2 Grundlagen der Versorgung und Aufsicht

Die rechtlichen Grundlagen für die Versorgung waren komplex und in ganz unterschiedlichen Gesetzen geregelt wie den Armen-, Straf-, Erziehungs-, Gesundheits- oder Vormundschaftsgesetzen sowie dem ZGB und den entsprechenden kantonalen Einführungsgesetzen. Komplex und undurchsichtig war auch die Vollzugspraxis organisiert, an der ein grosser Kreis von Personen beteiligt war: dazu gehörten beispielsweise die einweisenden Behörden, Vormundschafts- oder Armenbehörde, gemeinnützige Vereine, Jugendschutzkommissionen, Amtsgehilfen oder auch Lehrer, Pfarrer und Nachbarn.

Ebenso komplex war die Aufsicht über die Heime geregelt. Eine Vielzahl von Personen und Institutionen war beteiligt, wie das Beispiel Rathausen zeigt. Das vom Regierungsrat Luzern erlassene Reglement vom Jahr 1883, das bis ins Jahr 1951 gültig war, nannte als Aufsichtsinstanzen die Aufsichtskommission, die «Weitere Kommission»³¹ und den Regierungsrat. Die Kontrolle über die Erziehung der Kinder und deren Wohl standen bei keiner der Aufsichtsinstanzen an erster Stelle, sondern sie beschäftigten sich hauptsächlich mit finanziellen Fragen. Die komplex geregelte und teilweise unpräzise formulierte Aufsicht konnte dazu führen, dass sich die verschiedenen Aufsichtsinstanzen die Verantwortung gegenseitig zuschoben. Dazu kam, dass viele im Fürsorgesystem tätigen Personen über kein pädagogisches Wissen verfügten, ehrenamtlich arbeiteten und personelle sowie politische Verflechtungen in den Aufsichtsorganen ein frühzeitiges Aufdecken von Missständen erschwerten.³²

2.3 Heimalltag

Der Alltag der Heimkinder folgte einem strikt geregelten Tagesablauf, der vom alten benediktinischen Ordensideal des «ora et labora»³³ bestimmt wurde. Zu beachten gilt, dass im zeitgenössischen Verständnis Arbeit im Alltag eines (Heim-)Kindes eine Selbstverständlichkeit war. Die Kinder sollten nicht «verwöhnt», sondern an Arbeit gewöhnt werden, um für das Leben nach der Entlassung aus der Anstalt vorbereitet zu sein. Die Arbeitsleistung der Kinder trug einen wesentlichen Beitrag zur Existenzsicherung der Heime bei. Das angestellte Personal hätte die anfallenden Arbeiten nicht ohne die Mitarbeit der Kinder verrichten können. Der Alltag der Ordensangehörigen war ebenfalls von langen Arbeitstagen, fixen Tagesabläufen und strengen Regeln geprägt. Neben den erzieherischen hatten sie zahlreiche religiöse Pflichten zu erfüllen.

Schulisch wurden Heimkinder wenig bis gar nicht gefördert. Das Stereotyp und die Stigmatisierung des «dummen Kindes» hafteten an den Heiminsassinnen und Heiminsassen. So war es für sie schwierig, die Sekundarschule zu besuchen und beinahe ausgeschlossen, das Gymnasium zu absolvieren. Beispiele aus der Anstalt Rathausen zeigen, dass Jugendliche ihre Lehre abbrechen mussten, damit sie in der Anstalt als Knecht oder Magd mitarbeiten konnten. Auch in diesem Punkt spielte die Kostenfrage eine wichtige Rolle und wurde höher gewichtet als eine Ausbildung.³⁴ Die Frage nach den Kosten und Möglichkeiten, diese zu senken, ziehen sich also wie ein roter Faden durch die Thematik der Fremdplatzierung.

2.4 Kontrolle und Strafen

Die Anstalten versuchten, ihre Zöglinge möglichst umfassend zu kontrollieren. Wer gegen Regeln versties, wurde – oft hart – bestraft. Viele Heimkinder litten unter

²⁸ Die Anzahl der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen in der Schweiz zu ermitteln ist schwierig. Die Zahl kann je nach statistischer Erhebung variieren. Laut der Volkszählung des Jahres 1930 waren in der Schweiz insgesamt 57 920 Kinder bis 14 Jahre fremdplatziert, davon 19 121 in Heimen und Anstalten und 38 799 in Pflegefamilien. Vgl. GALLE, Kindswegnahme, S. 157.

²⁹ Verdingung meint eine vertragslose Abmachung, die auch Arbeitseinsatz und dessen Entschädigung einschliesst. Kinder aus armen Familien, die weder bei ihrer Familie leben noch in einem Heim untergebracht werden konnten, wurden oft verdingt. Im Gegensatz zu Pflegekindern spielte bei sogenannten Verdingkindern die Arbeitsleistung eine zentrale Rolle. Die Verdingung war sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten verbreitet, wobei die sogenannten Verdingkinder meist auf dem Land untergebracht wurden. Da diese Art der Fremdplatzierung kostengünstiger war als die Unterbringung in einem Heim, entschied sich die Fürsorgebehörde oft für die Verdingung. Für die meist bäuerlichen Familien, die die sogenannten Verdingkinder aufnahmen, war der finanzielle Beitrag der Fürsorge ein Nebeneinkommen und das Kind eine willkommene billige Arbeitskraft. Vgl. LISCHER, «Verdingung».

³⁰ Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 36f.

³¹ Der «Weiteren Kommission» übertrug das vom Regierungsrat erlassene Reglement die allgemeine Aufsicht über Rathausen. Zu ihrer Aufgabe gehörte beispielsweise der Erlass von Reglementen für den Heimalltag und die Überprüfung von deren Einhaltung. Die Mitglieder der «Weiteren Kommission» wurden vom Regierungsrat gewählt und arbeiteten ehrenamtlich. Aus ihrer Mitte wählte sie die Mitglieder der Aufsichtskommission. Vgl. ebd., S. 68.

³² Vgl. ebd., S. 68–77.

³³ Lat. «bete und arbeite».

³⁴ Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 82–90.

Gefühlen der Ohnmacht und hatten Angst, weil sie sich Willkür, Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt fühlten.³⁵ Furrer, Akermann und Jenzer halten fest, dass in vielen Heimen im Kanton Luzern ein autoritärer Erziehungsstil vorherrschte: «Gestraft wurde in einem repressiven ‹Heimsystem›, das als Massenbetrieb organisiert war, Kindern wenig Raum und Beachtung schenkte und ihnen engste Verhaltensregeln auferlegte, die sie schnell überschritten [...]»³⁶

Auch wenn körperliche Züchtigung bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts verbreitet und von der Gesellschaft akzeptiert war, gab es gerade im geschlossenen System eines Heimes oft schwere Strafen und Misshandlungen, denn die Kinder und Jugendlichen waren der Härte der Erziehenden schutzlos ausgeliefert. In den Luzerner Heimen kam es zu Körperstrafen, Züchtigung und sexueller Ausbeutung, wobei besonders harte und demütigende Züchtigung schon damals als verwerflich galt und sexuelle Gewalt strafbar war.³⁷ Ab den 1960er-Jahren wurden zwar weniger Körperstrafen erteilt, aber psychische Druckmittel als Strafmassnahmen wurden weiterhin angewandt.³⁸

Die Anstalt Rathausen hielt in einem Reglement fest, welche Körperstrafen verboten waren: «Das Schlagen über den Kopf oder die Ohren oder an andere Körperteile ist strengstens untersagt.»³⁹ Den Lehrpersonen war erlaubt, «unschädliche körperliche Züchtigung bei schweren Ausschreitungen anzuwenden, so bei Widersetzlichkeit, Trotz, groben Lügen, öfteren Diebstählen u. dgl.»⁴⁰ Was «unschädlich» bedeutete, war dem subjektiven Empfinden des Lehrpersonals überlassen. Zeitzeugenberichte weisen auf Verstösse gegen das Reglement hin und berichten, dass Kinder oft, auch wenn nicht alle im gleichen Ausmass, wegen Kleinigkeiten geschlagen wurden.⁴¹

In den katholischen Heimen dienten religiöse Grundsätze als Leitgedanken in der Erziehung. Gott wurde gleichzeitig als strafend und als liebend angesehen. Basierend auf diesem Gedanken wurde vermittelt, dass Gott die Taten der Menschen nicht vergesse und im Interesse eines besseren Lebens für Sünden strafe. So liessen sich Strafen als Erziehungsmittel theologisch rechtfertigen, weil sie von der erziehenden Person als Vertretung Gottes verhängt wurden.⁴² Im damaligen christlichen Verständnis handelten strafende Erzieherinnen und Erzie-

her im Interesse des Kindes. Strafen und Leiden gehörten zur christlichen Welt, was aber in einem Widerspruch zu den von den Orden vertretenen Werten der Empathie, Solidarität und Geschwisterlichkeit stand.⁴³ Die Widersprüchlichkeit zwischen der verkündeten Frömmigkeit und dem gelebten Heimalltag erschwerte das Leben der Heimkinder, deutlichstes Beispiel dafür ist der Widerspruch zwischen der Tugend der Keuschheit und sexuellen Übergriffen.⁴⁴

Die gemachten Ausführungen zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung allgemein sowie zum Heimwesen im Kanton Luzern im Besonderen skizzieren den Hintergrund, vor dem unsere Studie und die beiden folgenden Fallbeispiele verstorbener Kinder aus der Erziehungsanstalt Rathausen zu verstehen sind.

3. Die Studie «Fatale Fürsorge»

Unser Projekt ist Teil des erwähnten Nationalen Forschungsprogramms 76 «Fürsorge und Zwang – Geschichte – Gegenwart – Zukunft». Unser interdisziplinäres Team hat im Jahr 2018 mit der Arbeit begonnen und wird sie 2022 abschliessen. Wir verfolgen mit dem Forschungsprojekt zwei Ziele:

Erstens wollen wir gewaltsame Todesfälle, das heisst Tötungen und Suizide, fremdplatzierter Kinder und Jugendlicher beschreiben und analysieren. Zweitens untersuchen wir Einstellungen, die der Aufsichtspraxis und der behördlichen Fallbearbeitung zugrunde lagen. Dadurch werden Aspekte identifiziert, die potenziell das Risiko für fremdplatzierte Kinder erhöht haben, eines gewaltsamen Todes zu sterben.

Wir untersuchen in unserer Studie hierzu gewaltsame Todesfälle von Kindern und Jugendlichen bis 21 Jahre in den Jahren 1913 bis 2012. Dabei betrachten wir sieben Referenzzeiträume.⁴⁵ Die Kantone Luzern, Zürich, Freiburg und Waadt werden angeschaut und innerhalb eines Kantons jeweils drei Gemeinden systematisch untersucht. Da sich der Untersuchungszeitraum über 100 Jahre erstreckt, städtische und ländliche Gegenden einschliesst sowie die Deutschschweiz und die Romandie abdeckt, ist es essentiell, dass wir die zeitlichen und geografischen Unterschiede herausarbeiten und berücksichtigen. Kon-

³⁵ Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 79f.

³⁶ Ebd., S. 106.

³⁷ Vgl. RIES/BECK, Katholische Kirche, S. 240f.

³⁸ Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 107.

³⁹ Die Aufsichtskommission der Anstalt Rathausen mit Rücksicht auf § 19 des Reglements vom 12. März 1883, 29. September 1900, StALU A 853/294.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 100–104.

⁴² Vgl. RIES/BECK, Katholische Kirche, S. 192–198.

⁴³ Vgl. ebd., S. 240f.

⁴⁴ Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 94–99.

⁴⁵ Wir haben folgenden Referenzzeiträume à je fünf Jahre festgelegt: 1913–1917, 1928–1932, 1942–1946, 1961–1965, 1977–1981 und 1995–1999 sowie 2008–2012.

kret heisst das, wir müssen beachten, dass sich die Gesetzeslage, die gesellschaftlichen Werte und Normen sowie die Art und Weise, wie über Todesfälle berichtet wurde, innerhalb des zu untersuchenden (Zeit-)Raums unterscheiden. Zudem basiert die Studie auf zahlreichen unterschiedlichen Quellentypen. Neben der Analyse von verschiedenen schriftlichen Quellen (Personendossiers, Gerichtsakten, Tagebücher, Autobiografien, Zeitungsartikel etc.) interviewen wir Personen, die einen gewaltsamen Todesfall miterlebt haben und werten diese Gespräche inhaltsanalytisch aus. So erfahren wir zum einen mehr über die Lebensbedingungen der Kinder und über die Perspektive derselben. Zum anderen wird uns von Todesfällen berichtet, die in schriftlichen Quellen nicht vermerkt sind. Hier fliesst die Methodik der Oral History⁴⁶ in unsere Arbeit ein.

Die Todesfälle, auf die wir bei unseren Recherchen stossen, teilen wir in vier Kategorien ein. Wir unterscheiden Tötungen, Suizide, natürliche Todesfälle/Unfälle und unklare Todesfälle. Letztere unterteilen wir weiter in diejenigen, über die wir zu wenige Informationen haben, um abschliessend beurteilen zu können, ob es ein natürlicher oder ein gewaltsamer Todesfall war, und in diejenigen, zu denen wir widersprüchliche Informationen gefunden haben. Tötungen, Suizide und unklare Todesfälle fliessen in unsere Analyse ein und werden qualitativ und quantitativ ausgewertet.

Um zu beurteilen, ob ein Todesfall gewaltsam war, stellen wir drei Fragen:

1. Wie konnte es dazu kommen, dass das Kind starb? Welche Umstände führten zum Tod?
2. Beging das Kind möglicherweise Suizid oder gibt es Hinweise, dass eine dritte Person mitgewirkt hat?
3. Hat die Anstalt die Aufsicht oder die (medizinische) Versorgung vernachlässigt?

Unsere Studie ist keine rein historische Arbeit. So wenden wir auch keinen explizit mikrogeschichtlichen Ansatz an. Doch wie die Mikrogeschichte, schauen wir im ersten Schritt die kleinste Untersuchungseinheit genau an, das ist in unserem Fall der Todesfall des Kindes. Wir untersuchen das einzelne Ereignis und dessen Dynamik. Dadurch nimmt der Einzelfall eine wichtige Stellung ein.⁴⁷ Im zweiten Schritt betrachten wir die grössere Untersuchungseinheit, in dem wir den Todesfall kontextualisieren. Wir haben also, wie bei der Mikrogeschichte üblich, eine Fragestellung, die wir als erstes auf einen kleinen

Raum anwenden und die Erkenntnisse anschliessend in einen grösseren Diskurs einordnen.

4. Das Vorgehen: Recherchestrategie für den Kanton Luzern

Da die Abläufe einer Platzierung und die Quellenlage in den vier Kantonen unterschiedlich waren, haben wir für jeden Kanton eine eigene Recherchestrategie entwickelt. Im Folgenden soll die Strategie für den Kanton Luzern vorgestellt werden.

Zu Beginn der Recherche haben wir uns einen Überblick über die Eigenheiten der Heim- und Anstaltslandschaft im Kanton Luzern verschafft. Danach galt es, die Namen von fremdplatzierten, verstorbenen Kindern und Jugendlichen zu eruieren. Unterschiedliche Quellen können Informationen liefern, so zum Beispiel: amtliche Dokumente wie Protokolle von Behörden, Personendossiers der Vormundschaftsbehörde oder der Anstalten, rechtsmedizinische Gutachten, Gerichtsakten oder Selbstzeugnisse. Wir haben zunächst in den Todesregistern systematisch nach Namen von potenziell fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen und anschliessend nach personenbezogenen Informationen gesucht. Die Herausforderung war, dass die Quellenlage in Luzern, vor allem in der Stadt Luzern, vergleichsweise dürftig ist. Die Akten der Vormundschaftsbehörde wurden bis in die 1970er-Jahre grösstenteils vernichtet und von Gerichtsfällen sind nur noch die Urteile vorhanden, weil diese Akten damals nicht als überlieferungswürdig eingestuft wurden. Für uns ein Glücksfall war das Kinderheim Rathausen in Ebikon, da die Überlieferungslage hier gut ist: In einem Ein- und Austrittsbuch sind die Todesfälle vermerkt und zu den meisten ehemaligen Heimkindern sind Personendossiers⁴⁸ vorhanden. Zwei dieser Todesfälle werden wir im Folgenden genau beschreiben und aufzeigen, wie wir auf Todesfälle stossen, wie wir bei der Zuteilung der Fälle zu den Kategorien Tötung, Suizid, Unfall, natürlicher Tod oder unklarer Fall vorgehen und vor welchen Herausforderungen wir dabei stehen.

5. Erstes Beispiel: Walter

Walter⁴⁹ wurde am 24. Dezember 1926 in Emmen im Kanton Luzern geboren. Mit knapp drei Jahren kam er in die Erziehungsanstalt Rathausen. Über Walters Kindheit im

⁴⁶ Zu Oral History beispielsweise: OBERTREIS, Oral History; SPUHLER, Gedächtnis; PETRY, Gedächtnis.

⁴⁷ Zu Fallgeschichte in der Geschichtswissenschaft beispielsweise: DÜWELL/PETHES, Fall; HACKLER/KINZEL, Fälle.

⁴⁸ Die Erziehungsanstalt Rathausen erstellte für jedes Kind ein Dossier, in dem Akten und Dokumente zum betreffenden Kind gesammelt wurden, wie beispielsweise der Geburtschein, Korrespondenz mit den Eltern, Korrespondenz mit Behörden oder Briefe der Kinder. Mit diesem Dossier wird ein Bild des Kindes aus der Sicht der Anstalt geschaffen.

⁴⁹ Wir verwenden nur die Vornamen der Kinder, um ihre Anonymität zu wahren.

Heim ist nur wenig dokumentiert. Durch ein Schreiben der Direktion der Anstalt Rathausen an den Amtsvormund ist überliefert, dass Walter und sein Bruder mehrmals den Wohnort wechseln mussten, was für die Kinder ein «grosser und bleibender Nachteil, der sie schwer schädigt[e]»⁵⁰ gewesen sei. Es zeige sich nun, dass «bei den beiden Knaben eine einheitliche, methodische und konsequent durchgeführte Erziehung durchaus geboten erscheint»⁵¹, wie sie nur eine Erziehungsanstalt gewährleisten könne. Die Heimatgemeinde wollte die Kinder aber bei Privaten oder den Eltern günstig unterbringen. Die Direktion von Rathausen bedankte sich bei der Amtsvormundschaft dafür, dass sie versuchte, bei der Heimatgemeinde die Finanzierung des Heimaufenthaltes durchzusetzen.⁵² Die Korrespondenz zeigt, wie beschrieben, dass die Unterbringung des Jungen und seines Bruders in einer möglichst günstigen Unterkunft eine zentrale Rolle spielte, wobei Rathausen eines der kostengünstigsten Heime der Schweiz war.⁵³ Die finanzielle Frage des Heimaufenthaltes konnte anscheinend geklärt werden, denn bis 1942 lebte Walter in Rathausen.

Ausgangspunkt unserer Recherche war das Ein- und Austrittsbuch des Kinderheims Rathausen. Im Jahre 1942 wurde vermerkt, dass Walter im Juli im Unterwasserkanal ertrunken sei.⁵⁴ Da wir aus einer weiteren Quelle⁵⁵ erfahren hatten, dass sich ein anderes Kind möglicherweise auf diese Weise das Leben genommen hatte, haben wir den Fall genauer angeschaut.

5.1 Verwendete Quellen zu Walter

Die Umstände von Walters Tod ermittelten wir aus dem Personendossier von Rathausen. Darin enthalten, und für uns relevant, sind der Briefwechsel der Anstaltsdirektion mit dem Vater, der Amtsvormundschaft und der Heimatgemeinde sowie ein Polizeibericht. Ein Dossier der Amtsvormundschaft ist nicht mehr überliefert. Die Akten gehören zur Gruppe der «unfreiwillig» entstandenen Dokumente. Sie bestehen aus mehreren miteinander in Zusammenhang stehenden Schriftstücken und beschreiben, was geschehen ist und wie gehandelt wurde. Akten werden in der Regel in einer nüchternen, zurückhaltenden Sprache verfasst. Briefe haben die Eigenschaft eines dialogischen Charakters und werden für eine bestimmte Person geschrieben, weshalb die Beziehung zwischen

Sender*in und Empfänger*in berücksichtigt werden muss. Denn ein Brief soll oft gezielt eine bestimmte Wirkung auslösen, beispielsweise Gefühle oder subjektive Einschätzungen übermitteln. Die Analyse von Briefen wird erschwert, wenn nur diejenigen einer Seite überliefert sind oder wenn eine Postzensur bestand.⁵⁶

5.2 Todesfall von Walter

Am 9. Juli 1942, Walter war zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt, schrieb die Direktion von Rathausen einen Brief an Walters Heimatgemeinde mit folgendem Inhalt:

«Heute, nach dem Mittagessen ist Walter ohne irgendwelche Erlaubnis mit einem Kameraden ausgerissen, in den Unterwasserkanal zum Baden gegangen und daselbst ertrunken. Die polizeiliche Untersuchung ist bereits eingeleitet.

Wir ersuchen Sie gütigst, hievon Notiz zu nehmen und die Eltern zu avisieren. Wir möchten dabei noch einmal wiederholen, dass der Fall ganz ohne unser Wissen und Willen geschehen ist. Einziger Zeuge ist ein Mitkamerad, der uns die traurige Kunde heimbrachte.»⁵⁷

Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass Walter ertrunken war und deswegen die Polizei eingeschaltet wurde. Es fällt auf, dass zwei Mal geschrieben steht, Walter sei ohne Wissen des Anstaltspersonals schwimmen gegangen. Die Gemeinde teilte den Eltern daraufhin den Tod ihres Sohnes mit. Wie sie dies kommunizierte, ist nicht überliefert. In der Folge erkundigte sich Walters Vater bei der Direktion des Kinderheimes nach Details zum Todesfall.⁵⁸ Ihm wurde geantwortet, er könne den beiliegenden Rapport der Kantonspolizei lesen und weiter:

«Wir möchten nur noch hinzufügen, dass Walter ohne Wissen und Willen der Vorgesetzten unmittelbar nach dem Mittagessen mit einem Kameraden ausgerissen ist u. sich ins Bad begangen hat – u. zwar im Unterwasserkanal, an einem gefährlichen Ort statt in unserem schönen Badplatz. Der Junge war sehr verwegen & leichtsinnig, hat offenbar einen Herzschlag bekommen. Bis heute konnte dessen Leiche leider noch nicht gefunden werden. Dies zu Ihrer Orientierung.»⁵⁹

⁵⁰ Brief von Direktion Rathausen an Amtsvormundschaft, 01.07.1930, StALU A 859/2245.

⁵¹ Ebd.

⁵² Vgl. ebd.

⁵³ Vgl. LENGWILER/PRAZ, Kinder- und Jugendfürsorge, S. 34.

⁵⁴ Vgl. Erziehungsanstalt Rathausen, Austrittsbuch, StALU A 853/240.

⁵⁵ Vgl. EXPERTENKOMMISSION INGENBOHL, Ingenbohler Schwestern, S. 54–57.

⁵⁶ Vgl. BLOCH, Paradies, S. 148f; WEISS, Briefe, S. 45–60.

⁵⁷ Brief von Direktion Rathausen an Amtsvormundschaft, 09.07.1942, StALU A 859/2245.

⁵⁸ Vgl. Brief von Vater an Direktion Rathausen, 07.1942, StALU A 859/2245.

⁵⁹ Brief von Direktion Rathausen an Vater, 17.07.1942, StALU A 859/2245.

Auch in diesem Schreiben betonte die Direktion, dass Walter ohne Erlaubnis schwimmen ging und übernahm somit keine Verantwortung für dessen Tod, sondern machte den Knaben selbst für seinen Tod verantwortlich, weil er «verwegen und leichtsinnig» gleich gegen mehrere Regeln der Anstalt verstossen habe: Er riss aus, ging verbotenerweise schwimmen und dies an einem gefährlichen Ort. Des Weiteren ist bemerkenswert, dass – bevor die Leiche überhaupt gefunden wurde – ein Herzschlag als Todesursache angegeben wurde. Es handelt sich also um eine vermutete Todesursache.

Den Lesenden fällt überdies die nüchterne Sprache auf, in der der Vater über die Umstände des Todes seines Sohnes informiert wurde. Die Sprache spiegelt wider, dass sowohl die Heimkinder als auch deren Eltern zu Beginn der 1940er-Jahre keine hohe soziale Stellung genossen. Eine distanzierte Beziehung zwischen der Heimleitung und den Eltern wird dadurch untermauert, dass die Anstaltsdirektion lediglich auf die Nachfrage des Vaters auf das Polizeiprotokoll verwies.

Den offiziellen Ablauf des Geschehens können wir dem Polizeirapport entnehmen. Ein Kamerad, der mit Walter schwimmen ging und ebenfalls in der Anstalt Rathausen lebte, wurde von der Polizei befragt und machte folgende Angaben:

«Nach dem Mittagessen begaben sich Walter und ich ohne jemand vom Angestelltenpersonal zu befragen in den Unterwasserkanal zum Baden. Ca 120 Meter unterhalb des Kraftwerkes [...], zogen wir die Kleider aus und begaben uns an das Wasser. Wir kühlten uns vorerst ab + nachher liefen wir einige Meter aufwärts und begaben uns in den Kanal. Wir schwammen ca 20 Meter abwärts und gingen wieder an Land. Hierauf liefen wir einige Meter aufwärts und begaben uns erneut ins Wasser. Walter schwamm sofort ziemlich weit hinaus und ich war immer ca 5 Meter hinterher. Plötzlich hörte ich etwas von Walter, wusste aber nicht was und sah, dass Walter unter Wasser war. Ich war der Ansicht, Walter habe mir gerufen er schwimme unter Wasser. Da Walter nicht mehr hinauf kam, ging ich an Land und rief dem Walter. Dieser gab mir keine Antwort und ich sah ihn auch nicht mehr. Ich sprang noch einige Meter dem Kanal abwärts und begab mich dann zum Badeplatz zurück, wo noch drei Unbekannte badeten. Ich sagte diesen was geschehen sei und sie kamen ebenfalls dem Kanal entlang um den Walter zu suchen. Einer von ihnen schwamm durch den Kanal hinab, sah aber Walter auch nicht mehr. Die drei Unbekannten entfernten sich dann auf Fahrräder [...].

Hierauf begab ich mich noch zum Badeplatz der Erziehungsanstalt Rathausen, der ca 300 Meter unterhalb des Badeplatzes ist. Dieser Badeplatz der Erziehungsanstalt ist mit Eisenstangen umgeben und ich glaubte, Walter sei eventl. dort angeschwemmt worden. Walter war des Schwimmens nur schlecht kundig.»⁶⁰

Weiter steht im Polizeibericht, der Kamerad habe mehrmals ausgesagt, er und Walter hätten niemanden um Erlaubnis gefragt, weil es ihnen nicht bewilligt worden wäre, ohne Aufsicht und nach dem Essen zu schwimmen. Da Walter noch weitere Zöglinge gefragt hatte, ob sie ihn begleiten wollten, konnten auch diese bestätigen, dass Walter und sein Freund keine Erlaubnis für den Sprung ins Wasser hatten. Überdies rapportierte der Direktor von Rathausen der Polizei, dass die Knaben jeden Tag im abgesperrten Bereich und unter Aufsicht einer erwachsenen Person baden gehen durften.⁶¹ In Anbetracht der Tatsache, dass der Alltag der Kinder durch strenge Regeln und viel Arbeit gekennzeichnet war, ist diese Aussage des Direktors jedoch mit Vorsicht zu betrachten.

Nach der Einvernahme des Kameraden, suchten der Verwalter der Anstalt, ein Polizist und drei Zöglinge erfolglos nach dem Jungen.⁶² Walters Leichnam wurde zehn Tage nach dem Vorfall gefunden.⁶³ Ob eine Autopsie durchgeführt wurde, kann nicht mehr eruiert werden.

5.3 Fazit zum Tod Walters

Zurück zu den eingangs gestellten Fragen:

1. Wie konnte es dazu kommen, dass der Junge ertrank? Der Vorfall von Walters Tod wird von einem jugendlichen Augenzeugen in einem Polizeibericht genau beschrieben. Folgt man der polizeilichen Deutung, ist Walter beim Schwimmen ertrunken. Es gibt keine Hinweise auf einen anderen Ablauf der Geschehnisse.
2. Die zweite Frage, ob es sich um Suizid oder eine Tötung gehandelt haben könnte, kann also unter Berücksichtigung aller heute verfügbaren Quellen mit «Nein» beantwortet werden.
3. Gehen wir der dritten Frage nach, ob die Betreuungspersonen die Aufsicht vernachlässigten. Es schien den verantwortlichen Personen von Anfang an wichtig gewesen zu sein, mögliche Vorwürfe mangelnder Aufsicht von sich zu weisen, indem immer wieder betont wurde, dass Walter ohne Wissen und Willen der Erziehenden schwimmen ging. Somit wurde die Schuld

⁶⁰ Polizeirapport, Ebikon, 09.07.1942, StALU A 859/2245.

⁶¹ Vgl. ebd.

⁶² Vgl. ebd.

⁶³ Vgl. Brief von Direktion Rathausen an Heimatgemeinde, 23.07.1942, StALU A 859/2245.

am Tod auf Walter selbst abgeschoben. Mit den Hinweisen auf die bestehenden Regeln und der Suche nach dem Jungen demonstrierte das Heimpersonal Fürsorge. Basierend auf den überlieferten Quellen finden wir keine Anzeichen für eine unzureichende Aufsicht. Eine solche festzustellen ist retrospektiv allerdings aufgrund der Deutungshoheit des Heims und der Behörden auch schwierig, weil beide die Missstände in der Anstalt hätten verschweigen können. Fest steht, dass eine vollständige Kontrolle der Zöglinge nicht möglich war, zumal 30 Personen bis zu 215 Kinder betreut haben.⁶⁴ Im Rahmen der Ermittlungen war eine unzureichende Aufsicht offenbar kein Thema, die Polizei ging diesem Punkt nicht nach.

Im Falle von Walter geben die Quellen nur die Perspektive der Erziehungsanstalt und der Behörden wieder. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Kamerad gegenüber der Polizei und dem Heim eine schwache Position einnahm und er deshalb tabuisierte Themen möglicherweise nicht ansprach. Da die von der Polizei gestellten Fragen fehlen, ist nicht ersichtlich, ob der Junge die Aussagen von sich aus machte oder ob die Erzählung des Jungen erst durch gezielte Nachfragen und die Art der Fragen entstanden ist. Vor dem Hintergrund von Studien zu polizeilichen Einvernahmen und deren Protokollierung ist davon auszugehen, dass der Junge die Aussage nicht so gemacht hat, sondern die Fragen der Polizei schlicht nicht protokolliert wurden. Es würde zudem nicht verwundern, wenn dem Jungen durchaus auch Suggestivfragen gestellt worden sind, klären lässt sich dies jedoch nicht mehr.⁶⁵ Für uns folgt aus dieser einseitigen Quellenlage, dass wir Walters Tod als Badeunfall einstufen müssen und er fällt somit in die Kategorie der natürlichen Todesfälle bzw. Unfälle. Dieser Todesfall wird demnach in unseren weiteren Analysen nicht berücksichtigt.

6. Zweites Beispiel: Berta

Berta kam am 5. Juni 1915 in Gossau im Kanton St. Gallen zur Welt.⁶⁶ Die ersten Lebensjahre verbrachte sie mit ihren Eltern und Geschwistern in Gossau. Ihr Vater starb im Jahre 1922, kurz bevor ein siebtes Kind zur Welt kam.

Drei Jahre nach dem Tod des Vaters wurde die Mutter mit ihren Kindern nach Entlebuch im Kanton Luzern heimgeschafft, in die Heimatgemeinde ihres verstorbenen Ehemannes. Die Familie wurde von der Armenfürsorge Entlebuch unterstützt und musste Gossau verlassen, noch bevor das Wohnortsprinzip⁶⁷ eingeführt wurde, denn Gossau wollte sich nicht an der finanziellen Unterstützung beteiligen. Bertas Familie wurde in der Armen- und Waisenanstalt Menznau untergebracht. Ungefähr zwei Monate nach ihrer Ankunft fand die Mutter eine Arbeit und zog nach Luzern, während die Kinder weiterhin in dieser Institution blieben.⁶⁸ Am 28. Juli 1925 wurden Berta und fünf ihrer sechs Geschwister in die Erziehungsanstalt Rathausen in Ebikon gebracht.⁶⁹

Auf Berta sind wir auch im Ein- und Austrittsbuch der Anstalt Rathausen gestossen, in dem geschrieben steht, das Mädchen sei am 2. September 1928 gestorben. Das Auffällige an diesem Eintrag ist, dass der Sterbeort «im Kantonsspital Luzern» durchgestrichen und durch «in der kant. Anstalt Rathausen» korrigiert wurde.⁷⁰ Ein Todesfall wird jeweils am Ort des Geschehens ins Todesregister eingetragen. Deshalb hat die Gemeinde Ebikon festgehalten, das Mädchen sei am 2. September 1928 um 23:15 Uhr in der Erziehungsanstalt an einer Hirnhautentzündung gestorben. Der Todesfall teilte ein «Stud. Anstalt Rathausen» dem Zivilstandsamt Ebikon mit.⁷¹ Wer diese Person war, wissen wir nicht. Jedoch ist aussergewöhnlich, dass nicht der Anstaltsdirektor dem Zivilstandsamt den Todesfall meldete, wie er es bei anderen Todesfällen machte. Diese zwei Auffälligkeiten veranlassten uns, den Tod von Berta genauer unter die Lupe zu nehmen.

6.1 Verwendete Quellen zu Berta

Um die Frage zu klären, wie Berta gestorben ist, haben wir als erstes ihr Personendossier aus der Erziehungsanstalt angeschaut. Dieses enthält jedoch für uns keine relevanten weiterführenden Informationen. Es wird lediglich erwähnt, dass die Anstaltsdirektion einen Sarg und einen Grabstein kaufte.⁷² Ein Dossier der Vormundschaftsbehörde ist nicht mehr vorhanden.

Die Psychotherapeutin und Schriftstellerin Erica Brühlmann-Jecklin schrieb über den Fall Berta im Jahr

⁶⁴ Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 35.

⁶⁵ Vgl. DE KEIJSER ET AL., Written records, S. 613–629; KOMTER, Talk, S. 201–228.

⁶⁶ Vgl. Tauf-Schein, 04.08.1925, StALU, A853/240.

⁶⁷ Mit der Einführung des Konkordats betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung vom 9. Januar 1920 wurden Arme grundsätzlich vom Wohnort unterstützt. Das Konkordat sollte einen Ausgleich zwischen der heimatlichen und wohnörtlichen Armenfürsorge schaffen. Beide Orte sollten für die Unterstützung aufkommen. Die Kantone Bern, Basel-Stadt, Solothurn, Aargau, Graubünden, Appenzell Innerrhoden, Schwyz, Uri, Tessin und Luzern gehörten 1923 dem Konkordat an. Vgl. LEUENBERGER ET AL., Behörde, S. 46f.

⁶⁸ Vgl. Mein Lebensbericht, AfZ, NL Brühlmann/85 (A).

⁶⁹ Vgl. Austrittsbuch Rathausen, StALU, A853/240.

⁷⁰ Vgl. ebd.

⁷¹ Vgl. Zivilstandskreis Ebikon, Todesregister (A), Bd. 2, StALU A976/381.

⁷² Vgl. Schülerakten und Zöglingssakten, StALU, A859/271.

2014 das Buch «Rosenkind»⁷³. Hierdurch sind wir auf einen Lebensbericht von Anna, der älteren Schwester von Berta, aufmerksam geworden, in dem sie auf ihr Leben und den Tod ihrer Schwester zurückschaut. Diesen Bericht hat Anna im Erwachsenenalter verfasst. Nach dem Tod der Verfasserin im Januar 1999 haben ihre Kinder ihn auf dem Dachboden ihres Hauses gefunden. Heute ist der Bericht im Archiv für Zeitgeschichte in Zürich archiviert. Uns diente der Lebensbericht als primäre Quelle für Bertas Tod.

Ein Lebens- oder Erinnerungsbericht zeichnet sich dadurch aus, dass er in der Regel aus eigenem Antrieb verfasst wurde, der Mensch selbsthandelnd auftritt und explizit auf sich Bezug nimmt. Subjektive Erinnerungen bilden die Grundlage eines Lebensberichtes, der nicht nur das unmittelbar Erlebte wiedergibt, sondern von einem Selektionsmechanismus gekennzeichnet ist. Das bedeutet, die Verfasserin oder der Verfasser kann Informationen verfremden, verschweigen, über- oder untertreiben. Ein Erinnerungsbericht ermöglicht es, Einblicke in Gefühle, Denkweisen und Verhaltensmuster zu erhalten. Im Zusammenhang mit einem Lebensbericht müssen wir uns bewusst sein, dass Erinnerung das tatsächlich Erlebte nie unmittelbar widerspiegelt. Erinnerungen können verblasen, mit anderen Ereignissen vermischt oder durch Gehörtes oder Gelesenes verändert werden.⁷⁴ Besonders bei einem Lebensbericht, der im Nachhinein verfasst wurde, müssen wir darauf achten, ob nachträglich Gründe für eine Handlung angegeben oder mit Wissen argumentiert wird, das die verfassende Person zur Zeit des Ereignisses noch nicht haben konnte. Eine weitere Herausforderung kann sein, dass sich ein Erinnerungsbericht nicht an ein Publikum richtet und deshalb Erläuterungen fehlen.⁷⁵

6.2 Todesfall von Berta

Wie beschrieben, waren Berta und Anna in der Erziehungsanstalt Rathausen fremdplatziert. Die beiden besuchten die von den Ordensschwestern geleitete heiminterne Schule. Indem die Kinder innerhalb der Anstalt unterrichtet wurden, sollte die katholische Erziehung optimal umgesetzt werden.⁷⁶ Gleichzeitig hatte es zur Folge, dass die Kinder kaum mit der Aussenwelt in Kontakt kamen.

Während des Schulunterrichts waren Reden und Lachen untersagt und konnten Anlass für Bestrafung sein. Ebenso konnten die Kinder wegen Ungehorsam gegenüber Ordensschwestern bestraft werden.⁷⁷ Im Lebensbericht beschreibt Anna als Augenzeugin die Geschehnisse, die aus ihrer Sicht schliesslich zu Bertas Tod führten: «Nun schaute meine Schwester Berta in der Schule nach hinten. Schwester Ursula nahm ihren Kopf, schlug ihn auf die Bank, bis es meiner Schwester schlecht wurde. Sie ging hinaus und musste erbrechen. Ins Bett liegen durfte sie nicht. In der Lernstunde wurde sie dann ohnmächtig. Nun wurde sie ins Bett gebracht.»⁷⁸ Damit überschreitet die Ordensschwester das dazumal übliche Mass der Körperstrafen und versties gegen das oben beschriebene Reglement. Bertas Blick nach hinten wird auch nach damaligen Massstäben nicht als «schwere Ausschreitung» eingestuft worden sein. Nach diesem Vorfall habe Anna in der Lernstunde laut gesagt:

«das [die Ohnmacht] sei, weil sie [Berta] von Schwester Ursula geschlagen worden sei. Nun musste ich zur Schwester Oberin, dort hatte ich dann alles erzählt. Aber ich bekam nicht Recht. Auf Befehl musste ich die Holzschuhe anziehen und wurde in die Dunkelkammer gesperrt. Zum Mittagessen gab es dort eine Suppe mit Brot und sonst nur Wasser und Brot. Im ganzen Hause wurden die Kinder gewarnt, so etwas zu sagen. Alle hatten Angst vor Strafe. Die Nächte waren für mich ganz schrecklich. Ich glaubte oft, es nicht mehr auszuhalten.»⁷⁹

Als Anna der Oberin berichtete, Berta sei wegen der Schläge ohnmächtig geworden, glaubte ihr die Ordensschwester nicht und Anna wurde bestraft. Die geschilderte Situation zeigt, dass es für Anna schwierig gewesen wäre, ihre Beobachtung gegenüber der Anstaltsdirektion zu beweisen. Für die Ordensschwestern wäre es ein Leichtes gewesen, Annas Aussagen als Lüge abzutun. Die Kinder hatten schlechte Chancen, ihren Standpunkt zu behaupten, denn ihre Glaubwürdigkeit konnte leicht bestritten werden.⁸⁰ Auch aus Berichten von anderen Zeitzeugen und Zeitzeuginnen ist der Arrest in der Zelle bekannt.⁸¹ Wir wissen, dass Kinder über Gewalt berichteten, die Schwestern ihnen jedoch nicht glaubten.⁸² Klagten die Kinder über die Zustände im Heim, stiessen

⁷³ Im Buch «Rosenkind» aus dem Jahr 2014 erzählt Erica Brühlmann-Jecklin aus der Perspektive von Anna die Geschichte einer Familie, die auseinandergerissen wurde und schliesslich allmählich wieder zusammenfand. Das Buch basiert auf Quellenmaterial.

⁷⁴ Vgl. BERNSTEIN/LOFTUS, *Memory*, S. 370–374; BECKER-CARUS/WENDT, *Psychologie*, S. 353–420.

⁷⁵ Vgl. BLOCH, *Paradies*, S. 147–151.

⁷⁶ Vgl. SEGLIAS, *Heimerziehung*, S. 42f.

⁷⁷ Vgl. AKERMANN ET AL., *Kinderheime*, S. 109.

⁷⁸ *Mein Lebensbericht*, AfZ, NL Brühlmann/85 (A).

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Vgl. RIES/BECK, *Katholische Kirche*, S. 241.

⁸¹ Vgl. AKERMANN ET AL., *Kinderheime*, S. 109.

⁸² Vgl. ebd., S. 114.

sie meist auf Skepsis von Seiten der Verantwortlichen, denn diese misstrauten den Kindern und verdächtigten sie, anderen schaden zu wollen. So war es für die Kinder und Jugendlichen äusserst schwierig, auf sich und ihr Leid aufmerksam zu machen.⁸³ Mit diesem Wissen ist Annas Schilderung als plausibel einzustufen. Anna suchte mit ihrem Lebensbericht kein Publikum, es ist deshalb nicht anzunehmen, dass sie die Lehrerin beschuldigte, um sie zu schädigen. Weiter schreibt Anna in ihrem Erinnerungsbericht:

«Nun waren zwei Nächte vorbei, als am Morgen Schwester Oberin kam und sagte, so wenn ich ihr verspreche, das Maul zu halten, lasse sie mich heraus und für Berta lasse sie dann den Arzt kommen und auch der Mutter werde berichtet. Ich hatte dann versprochen, niemandem etwas zu sagen.»⁸⁴

Im Erinnerungsbericht steht, Anna sei damit erpresst worden, dass Berta nur medizinische Hilfe erhalte, wenn sie niemandem vom Vorfall erzähle. Dies deutet darauf hin, dass die Oberin wusste, dass etwas Unrechtmässiges geschehen war, es aber verheimlichen wollte. Nachdem Anna zustimmte:

«kam der Arzt und weil meine Mutter ganz in der Nähe vom Arzt wohnte, konnte sie mitfahren. Nun zum ersten Mal durfte ich mit der Mutter ins Krankenzimmer. Nun sagte dann der Arzt, es sei zu spät, um Berta noch in den Spital [sic!] zu bringen. Sie müsse sich irgendwo verletzt haben. Schwester Oberin sagte dann schnell, ja, sie sei auf dem Lehn⁸⁵ in den Ferien einmal von der Schaukel gefallen. Meine Schwester war nie in Lehn.»⁸⁶

Vierzehn Tage später, am 2. September 1928, starb Berta und wurde auf dem Anstaltsfriedhof in Rathausen beigesetzt.

In den Quellen finden wir drei mögliche Todesursachen: Anna schildert, Berta sei an den Folgen der heftigen Schläge der Ordensschwester gestorben. Der Arzt sagte, so Anna, Berta sei aufgrund eines Sturzes gestorben, was die Oberin bestätigte und somit die Schuld auf das Mädchen abschob. Laut Eintrag im Todesregister starb Berta an einer Hirnhautentzündung, wobei offen bleibt, worauf die Todesursache Hirnhautentzündung basiert.

6.3 Unzureichende Versorgung?

Anna wirft den Ordensschwestern zwei Mal vor, sich ungenügend um Berta gekümmert zu haben. Erstens musste Berta nach den Schlägen an der Lernstunde teilnehmen, obwohl sie sich nicht wohl fühlte. Zweitens wurde der Arzt erst spät gerufen.

Der Fall von Berta wurde auch im Schlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission Ingenbohl «Ingenbohler Schwestern in Kinderheimen»⁸⁷ thematisiert. Die Kommission hat einerseits den Erinnerungsbericht auf seine Authentizität und die Autorin Anna auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft. Andererseits hat sie aufgrund der Schilderungen der Verletzungen im Erinnerungsbericht ein ärztliches Gutachten eingeholt. Die Expertenkommission schreibt:

«Die Untersuchung hat ergeben, dass im Falle von Bertha [sic!] einige ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass das Mädchen tatsächlich so heftig geschlagen worden sein könnte, dass es gesundheitlichen Schaden nahm, der schliesslich zum Tod führte. Auf jeden Fall ist von einer mangelhaften Betreuung der erkrankten Bertha [sic!] [...] auszugehen.»⁸⁸

Die Autor*innen halten fest, dass es sich wahrscheinlich um ein Fall von unterlassener Nothilfe gehandelt hat, denn obwohl die Oberin über den kritischen Gesundheitszustand von Berta Bescheid wusste, rief sie den Arzt erst spät. Zudem kam die Kommission zum Resultat, dass sich die damaligen Heimorgane deshalb dem Verdacht der Verheimlichung aussetzen.⁸⁹

6.4 Fazit zum Tod Bertas

Auch bei diesem Fallbeispiel gehen wir den drei eingangs gestellten Fragen nach:

1. Welche Umstände haben zum Tod von Berta geführt? Hierzu gibt es zwei Versionen: Die erste entnehmen wir Annas Erinnerungsbericht. Sie schreibt, eine Ordensschwester habe Berta so massiv geschlagen, dass sie diese tödlich verletzte. Verletzungen scheinen sichtbar gewesen zu sein. Der hinzugezogene Arzt interpretierte sie jedoch als Folge eines Sturzes. Die zweite, offizielle Todesursache ist eine Hirnhautentzündung.

⁸³ Vgl. AKERMANN ET AL., Kinderheime, S. 191f.

⁸⁴ Mein Lebensbericht, AfZ, NL Brühlmann/85 (A).

⁸⁵ Lehn war ein Ferienheim der Stadt Luzern.

⁸⁶ Mein Lebensbericht, AfZ, NL Brühlmann/85 (A).

⁸⁷ Die Unabhängige Expertenkommission Ingenbohl wurde im Januar 2011 einberufen, um die Vorwürfe betreffend die Ingenbohler Gemeinschaft zu überprüfen und zu klären. Insbesondere hatte sie folgende Vorwürfe zu überprüfen: sadistische Erziehungsmethoden, systematische Quälereien, sexuelle Übergriffe und den Tod von zwei Kindern. Überdies sollte sie Wege zur Versöhnung der Betroffenen aufzeigen und Empfehlungen ausarbeiten für die gegenwärtige und zukünftige Erziehungspraxis der Ingenbohler Schwestern.

⁸⁸ EXPERTENKOMMISSION INGENBOHL, Ingenbohler Schwestern, S. 13f.

⁸⁹ Vgl. ebd., S. 51.

2. Zu unserer zweiten Frage halten wir fest, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass eine Drittperson für den Tod von Berta verantwortlich war. Wir haben Hinweise auf einen gewaltsamen Tod, eine andere Quelle spricht jedoch von einer natürlichen Todesursache. Eine eindeutige Antwort auf die Frage, ob es sich um einen gewaltsamen oder einen natürlichen Tod handelte, gibt es nicht. Hinweise auf einen Suizid haben wir nicht gefunden.
3. Mit Blick auf die Frage nach der Pflichtvernachlässigung kann festgehalten werden, dass die Ordensschwestern gemäss den Schilderungen von Anna die medizinische Versorgung von Berta vernachlässigt hatten, weil sich das Mädchen nach den Schlägen und dem Erbrechen nicht hinlegen durfte und der Arzt erst spät gerufen wurde.

Da ausser dem Lebensbericht weder ein Obduktionsbericht noch ärztliche Unterlagen oder weitere Quellen vorliegen, die Annas Schilderungen des gewaltsamen Todes und der unzureichenden Versorgung stützen oder widerlegen, kann jedoch nicht abschliessend beurteilt werden, ob Berta gewaltsam starb. Zugleich widerspricht die gewaltsame Todesursache der offiziell angegebenen. Wir ordnen den Todesfall von Berta deshalb der Kategorie der unklaren Todesfälle mit widersprüchlichen Informationen zu, und er fliesst in unsere weiteren Analysen ein.

7. Zusammenfassung und Schlusswort

Bei der Untersuchung gewaltsamer Todesfälle fremdplatzierter Kinder zwischen 1913 und 2012 stellen sich einige Herausforderungen: Erstens müssen wir eine grosse Menge an Quellen sichten, um Todesfälle von Kindern und Jugendlichen ausfindig zu machen, von denen dann möglicherweise nur wenige für unsere Fragestellung relevant sind. Eine zweite Herausforderung ist es, Anhaltspunkte zu finden, die auf eine Tötung hindeuten. Manchmal ist die Gewalt offensichtlich, manchmal muss auf Hinweise geachtet werden, die auf den ersten Blick klein und unscheinbar wirken, sich für uns aber als relevant herausstellen. Mitunter, wie im Fall von Walter, finden wir weder Hinweise auf eine Tötung oder einen Suizid, noch Informationen, dass ein Heim die Aufsicht oder Versorgung ungenügend wahrgenommen hätte. Es gehört zu unserer Arbeit, dass Todesfälle, trotz aufwendiger Recherche, nicht in unserer Studie berücksichtigt werden können. Der Fall von Berta zeigt jedoch, dass wir genauer hinschauen müssen, da es Todesfälle gibt, bei denen Dokumente Zweifel an der offiziellen Todesursache erwecken. Wenn es möglich ist, müssen verschiedene Quellentypen einbezogen und miteinander verglichen werden. Berücksichtigt werden muss ausserdem, aus welcher Perspektive ein Fall beschrieben wird. Unterschiedliche Quel-

lengattungen und Perspektiven stellen die Todesfälle miteinander verschieden dar. In unserem ersten Fallbeispiel basieren die Schilderungen beispielsweise auf einem Polizeibericht. Der zweite Fall wird hingegen aus einem subjektiven Blickwinkel beschrieben. Die beiden Fallbeispiele haben gemeinsam, dass uns keine Quellen vorliegen, die die Perspektive des verstorbenen Kindes selbst wiedergeben. Wir schauen zwar die kleine Untersuchungseinheit «Todesfall des Kindes» an und würdigen den Einzelfall, sind jedoch mit der Herausforderung konfrontiert, über Individuen zu forschen, die sich selbst nur selten zu ihren Lebensumständen geäussert haben und sich nun nicht mehr selbst äussern können. Es ist somit unsere Aufgabe, mit diesen Fällen besonders sorgfältig umzugehen.

Eine weitere Herausforderung stellt die Frage nach der Vertuschung von gewaltsamen Todesfällen dar. Das Beispiel von Berta zeigt, dass es Todesfälle gab, zu welchen in den Heimunterlagen kaum Informationen vorhanden sind und wir uns fragen müssen, weshalb dem so ist. Die Hypothese der Vernichtung von Unterlagen und der Vertuschung der Todesursache durch die Oberin drängt sich auf. Die wiederholte Betonung im Fall von Walter, der Knabe sei ohne Wissen des Personals schwimmen gegangen und der damit verbundenen Schuldabschiebung, kann den Eindruck erwecken, die Anstalt wollte etwas verheimlichen. Doch es finden sich nur selten Hinweise, die diese Hypothese stützen.

Eingeordnet in den grösseren Kontext zeigt unsere bisherige Recherche, dass über Todesfälle nicht gerne gesprochen und geschrieben wurde und sich die Direktion der Anstalt Rathausen betreffend Todesfälle nichts zuschulden lassen kommen wollte. In diesem Punkt muss ein genauer Blick auf die Rolle der Aufsichtsinstanzen geworfen werden.

Letztlich stehen wir vor der Herausforderung, dass es Lücken gibt, die wir nicht füllen können, weil Material fehlt und davon auszugehen ist, dass über tabuisierte Themen wie gewaltsame Todesfälle nicht gerne geschrieben und gesprochen wurde oder solche Vorkommnisse vielleicht sogar vertuscht wurden. Die Tatsache, dass wir immer wieder auf gewaltsame Todesfälle stossen, bestätigt uns aber, dass es extrem wichtig ist, diesen noch unbeleuchteten Punkt eines düsteren und traurigen Kapitels der Schweizer Geschichte zu erforschen und damit auf das Schicksal der verstorbenen Kinder aufmerksam zu machen.

Anschrift der Verfasserinnen:

Lea Bloch, Historikerin & Soziologin, MA
 Cécile Bannwart, Historikerin, MA
 Prof. Dr. Paula Krüger, Dipl.-Psychologin, Linguistin, MA
 Danielle Berthet, Historikerin, MA
 Hochschule Luzern
 Werftstrasse 1
 Postfach 2945
 6002 Luzern

Quellen und Literatur

Quellen

Staatsarchiv des Kantons Luzern (StALU)

StALU A 853/240

Erziehungsheim Rathausen, Austrittsbuch.

StALU A 853/294

Erziehungsheim Rathausen, Administrative Akten.

StALU A 859/271

Erziehungsheim Rathausen, Schülerakten und Zöglingsakten.

StALU A 859/2245

Erziehungsheim Rathausen, Schülerakten und Zöglingsakten.

StALU A 976/381

Zivilstandskreis Ebikon, Todesregister (A), Band 2.

Archiv für Zeitgeschichte der ETH Zürich (AfZ)

NL Erica Brühlmann/85 (A).

Literatur

AKERMANN/MEIER, Kinderheim

Akermann, Martina/Meier, Thomas, Kinderheim und Sekundarschule St. Iddazell, Zürich 2014.

AKERMANN ET AL., Kinderheime

Akermann, Martina/Furrer, Markus/Jenzer, Sabine, Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, unter der Leitung von Markus Furrer, pdf-Ausgabe, Luzern 2012.

AMMANN/SCHWENDENER, «Zwangslagenleben»

Ammann, Ruth/Schwendener, Alfred, «Zwangslagenleben». Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen, Zürich 2019 (Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, Bd. 5).

BECKER-CARUS/WENDT, Psychologie

Becker-Carus, Christian/Wendt, Mike, Allgemeine Psychologie, Berlin 2017.

BERNSTEIN/LOFTUS, Memory

Bernstein, Daniel/Loftus, Elisabeth, How to tell if a particular memory is true or false, in: Perspectives on Psychological Science 4, 2009, S. 370–374.

BLOCH, Paradies

Bloch, Lea, «Ich glaubte ins Paradies zu kommen» Leben und Überleben des Flüchtlings Kurt Bergheimer in der Schweiz, Zürich 2018 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in der Schweiz, Bd. 18).

BOMBACH ET AL., Zusammen alleine

Bombach, Clara/Gabriel, Thomas/Keller, Samuel/Ramsauer, Nadja/Staiger, Sasha, Zusammen alleine: Winterthurer Heimalltag 1950–1990, Winterthur/Zürich 2017 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, Bd. 354).

BUCHARD-MOLTENI, Tour

Buchard-Molteni, Louissette, Le tour de Suisse en cage – L'enfance volée de Louissette, Lausanne 2015.

BUSINGER/RAMSAUER, Freiheit

Businger, Susanne/Ramsauer, Nadja, «Genügend goldene Freiheit gehabt». Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990, Zürich 2019.

COLLAUD/JANETT, Familie

Collaud, Yves/Janett, Mirjam, Familie im Fokus. Heimerziehung in der Schweiz, in: Hauss, Gisela/Gabriel, Thomas/Lengwiler, Martin (Hg.), Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich 2018, S. 195–218.

DE KEIJSER ET AL., Written records

De Keijser, Jan/Malsch, Marijke/Kranendonk, Robin/de Gruijter, Madeleine, Written records of police interrogation: differential registration as determinant of statement credibility and interrogation quality, in: Psychology, Crime & Law 18/7, 2012, S. 613–629.

DÜWELL/PETHES, Fall

Düwell, Susanne/Pethes, Nicolas (Hg.), Fall – Fallgeschichte – Fallstudie. Theorie und Geschichte einer Wissensform, Frankfurt am Main, 2014.

EXPERTENKOMMISSION INGENBOHL, Ingenbohl Schwwestern

Unabhängigen Expertenkommission Ingenbohl, Ingenbohl Schwwestern in Kinderheimen. Erziehungspraxis und institutionelle Bedingungen unter besonderer Berücksichtigung von Rathausen und Hohenrain. Schlussbericht der unabhängigen Expertenkommission Ingenbohl, 2003.

FURRER ET AL., Fürsorge

Furrer, Markus/Heiniger, Kevin/Huonker, Thomas/Jenzer, Sabine/Praz, Anne-Françoise, Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kinder und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980 = Entre assistance et contrainte : le placement des enfants de des jeunes en Suisse 1850–1980, Basel 2014.

GALLE, Kindswegnahmen

Galle, Sara, Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich 2016.

GALLE/MEIER, Menschen

Galle, Sara/Meier, Thomas, Von Menschen und Akten: die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.

GERMANN, Nacherziehung

German, Urs, Zur Nacherziehung versorgt. Die administrative Versorgung von Jugendlichen im Kanton Bern 1942–1973, in: Berner Zeitschrift für Geschichte, Nr. 80, 2018, S. 7–43.

HACKLER/KINZEL, Fälle

Hackler, Ruben/Kinzel, Katharina (Hg.), Paradigmatische Fälle. Konstruktion, Narration und Verallgemeinerung von Fall-Wissen in den Geistes- und Sozialwissenschaften, Basel 2016.

HAUSS, Heimerziehung

Hauss, Gisela, Heimerziehung in der Schweiz. Denkfiguren und Entwicklungslinien, in: Hauss, Gisela/Gabriel, Thomas/Lengwiler, Martin (Hg.), Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich 2018, S. 141–160.

HAUSS ET AL., Eingriffe

Hauss, Gisela/Ziegler, Béatrice/Cagnazzo, Karin/Gallati, Mischa, Eingriffe ins Leben: Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten 1920–1950, Zürich 2012.

HAUSS ET AL., Fremdplatziert

Hauss, Gisela/Gabriel, Thomas/Lengwiler, Martin, Fremdplatziert: Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich 2018.

HEINIGER, Krisen

Heiniger, Kevin, Krisen, Kritik und Sexualnot: die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981), Zürich 2016.

HELLER, Prison

Heller, Geneviève, Ceci n'est pas une prison : la maison d'éducation de Vennes : histoire d'une institution pour garçons délinquants en Suisse romande (1805–1846–1987), Lausanne 2012.

HONEGGER, Fertigmacher

Honegger, Arthur, Die Fertigmacher, Frauenfeld 2018.

KOMTER, Talk

Komter, Martha, From talk to text: The interactional construction of a police record, in: Research on language and social interaction 39/3, 2006, S. 201–228.

LENGWILER/PRAZ, Kinder- und Jugendfürsorge

Lengwiler, Martin/Praz, Anne-Françoise, Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900–1980), in: Hauss, Gisela/Gabriel, Thomas/Lengwiler, Martin (Hg.), Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich 2018, S. 29–52.

LEUENBERGER ET AL., Behörde

Leuenberger, Marco/Mani, Lea/Rudin, Simone/Seglias, Loretta, «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978, Baden 2011.

LEUENBERGER/SEGLIAS, Versorgt

Leuenberger, Marco/Seglias, Loretta, Versorgt und vergessen: ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich 2008.

- LEUENBERGER/SEGLIAS, Leben
 Leuenberger, Marco/Seglias, Loretta, Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.
- LISCHER, «Verdingung»
 Lischer, Markus, «Verdingung», in: Historisches Lexikon der Schweiz <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016581/2013-03-04/> (letzter Zugriff: 18.08.2020).
- LUCHSINGER, «Niemandskinder»
 Luchsinger, Christine, «Niemandskinder»: Erziehung in den Heimen der Stiftung Gott hilft 1916–2016, Chur 2016.
- MEIER ET AL., Zwang
 Meier, Marietta/Germann, Urs/Bernet, Brigitta/Dubach, Roswitha, Zwang zur Ordnung: Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970, Zürich 2007.
- OBERTREIS, Oral History
 Obertreis, Julia (Hg.), Oral History, Stuttgart 2012.
- PETRY, Gedächtnis
 Petry, Erik, Gedächtnis und Erinnerung. Das «Pack» in Zürich, Köln/Weimar/Wien 2014.
- RIES/BECK, Katholische Kirche
 Ries, Markus/Beck, Valentin, Die katholische Kirche und die Gewalt in der Heimerziehung, in: Ries, Markus/Beck, Valentin, Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013, S. 179–244.
- RIETMANN, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen
 Rietmann, Tanja, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2017 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 34).
- SEGLIAS, Heimerziehung
 Seglias, Loretta, Heimerziehung – eine historische Perspektive, in: Ries, Markus/Beck, Valentin, Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013, S. 28–80.
- SPUHLER, Gedächtnis
 Spuhler, Gregor (Hg), Vielstimmiges Gedächtnis. Beiträge zur Oral History, Zürich 1994.
- STEINER, Jahre
 Steiner, Henri, Die verwelkten Jahre: Anstaltsrapport, London 2016.
- WECKER ET AL., Eugenik
 Wecker, Regina/Braunschweig, Sabine/Imboden, Gabriela, Eugenik und Sexualität: die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz 1900–1960, Zürich 2013.
- WEISS, Briefe
 Weiss, Stefan, Briefe, in: Rusinek, Bernd/Ackermann, Volker/Engelbrecht, Jörg, Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit, Paderborn 1922, S. 45–60.

Filme

- BEELER, Hexenkinder
 Beeler, Edwin, Hexenkinder, 2020.
- CHRISTEN, Heim- und Verdingkinder
 Christen, Simon, Heim- und Verdingkinder – Die Aufarbeitung eines grossen Unrechts, 2020.